

## Nova-Befreiung Neu ab November 2019

Die NoVA wird fällig, wenn ein Kraftfahrzeug in Österreich an Kunden geliefert, oder zum ersten Mal zum Verkehr in Österreich zugelassen wird (Import, Übersiedlung). NoVA bedeutet konkret Normverbrauchsabgabe.

Steuergegenstand der NoVA sind Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge. Die Normverbrauchsabgabe ist eine einmalig zu entrichtende Steuer.

Bundesgesetzblatt Nr.: BGBl. I Nr. 103/2019 kam es nun zu einer Änderung für Menschen mit Behinderung.

## Steuerbefreiungen

**§ 3 Z. 5 lautet wie folgt:** Vorgänge in Bezug auf Kraftfahrzeuge, die von Menschen mit Behinderungen zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden, sofern der Mensch mit Behinderung eine eigene Lenkerberechtigung hat oder glaubhaft macht, dass das Kraftfahrzeug überwiegend für seine persönliche Beförderung benützt wird.

Die Behinderung ist durch die Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder der Blindheit im Behindertenpass gemäß §§ 40 ff Bundesbehindertengesetz, [BGBl. Nr. 283/1990](#), in der geltenden Fassung, bzw. einen Ausweis gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung 1960, [BGBl. Nr. 159/1960](#), in der geltenden Fassung, nachzuweisen.

## Ablauf des Verfahrens:

Eine Unterscheidung findet zwischen Kauf im Inland bzw. Kauf im Ausland statt: **Ausland:** Dies muss sich der Käufer nachträglich beim zuständigen Wohnfinanzamt rückerstatten lassen. **Inland:** Der Autohändler muss bereits den Kaufvertrag ohne Nova ausführen.

**Mit freundlichen Grüßen**

**Obmann Mag. Jürgen E. Holzinger**

Tel. Nr. 07223 / 82667  
Mo, Di, Do 8:30 – 14:00

Unterstützt durch das